

Datenschutzerklärung

Wie Sie sicherlich bereits der Presse entnommen haben, tritt am 25. Mai 2018 die Datenschutzverordnung der EU vollumfänglich in Kraft. Die DSBVO ist eine europäische Rechtsverordnung, die unmittelbar Anwendung findet und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in weiten Teilen ersetzt.

Eine der wichtigsten Neuerungen ist das grundsätzliche Verbot der Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit die betroffene Person nicht ausdrückliche Zustimmung erteilt hat.

Die Verordnung stellt dabei klar, dass es keine vermutete Einwilligung geben kann.

Nachfolgend möchten wir als Vorstand des Fördervereins der Lise-Meitner-Gesamtschule Duisburg-Rheinhausen e. V. auf folgendes hinweisen:

Der Vorstand des FV der LMG Duisburg-Rheinhausen e. V. sichert Ihnen zu, dass bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Von uns werden folgende Daten erfasst und wie folgt genutzt:

Personenbezogene Daten sind Informationen, die genutzt werden können, um Ihre Identität zu erfahren. Hierzu zählen Informationen wie z. B. Name, Adresse, Postanschrift, Rufnummern, E-Mail-Adressen und Bankdaten. Ihre personenbezogenen Daten werden nach Maßgabe der anwendbaren Datenschutzbestimmungen gespeichert und behandelt.

Es wird Ihnen versichert, dass Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Zusammenhang mit der Mitgliederliste verwendet (z. B. Schriftverkehr) bzw. im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug dargestellt und gespeichert werden.

Ihre Bankdaten werden im separat geschützten Verwaltungs- und Bankprogramm gespeichert und nur für den Zahlungsverkehr bzw. Einzug genutzt. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben.

Besteht Kontakt per E-Mail, so werden neben Ihrer E-Mail-Adresse ggf. Vorname und Nachname gespeichert. Diese Daten werden ausschließlich für den Kontakt im E-Mail-Bereich genutzt.

Sie haben jederzeit ein Recht auf Auskunft sowie Berichtigung oder Löschung Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten, sofern einer Löschung nicht gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen oder sonstige gesetzliche verankerte Gründe entgegenstehen.

Duisburg, den 16. Mai 2018